

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

## **WE AID gGmbH**

### **Präambel**

Die WE AID gGmbH möchte Menschen und Initiativen stärken, die sich im unmittelbaren Zusammenhang mit akuten Krisensituationen, wie beispielsweise Naturkatastrophen oder kriegsrischen Auseinandersetzungen, kurz- und mittelfristig zivilgesellschaftlich engagieren, ganz oder teilweise ohne die organisatorischen und/oder rechtlichen Voraussetzungen für eine gemeinnützige Tätigkeit zu erfüllen.

Effektive zivilgesellschaftliche Ansätze möchte WE AID durch die Bereitstellung gemeinnütziger Strukturen zur schnellen und unkomplizierten Umsetzung von Akuthilfprojekten unterstützen.

Für Spender und Spenderinnen sowie für Empfänger und Empfängerinnen von Spenden stellt WE AID eine Plattform bereit, die es ermöglicht barrierearm national und international Spenden zu senden und zu empfangen. Darüber hinaus ermöglicht WE AID über die Plattform den Zugang zu geprüften gemeinnützigen Projekten und Organisationen sowie die Verwaltung eigener Engagement-Portfolios.

WE AID leistet so einen Beitrag zur selbstständigen Verwirklichung von zivilgesellschaftlichen Aktivitäten, und damit zur Stärkung des gesellschaftlichen Engagements in Deutschland, sowie zum Abbau von Hürden beim Empfangen und Senden von internationalen Spenden.

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

WE AID gGmbH

1.2 Sie hat ihren Sitz in Berlin.

### **§ 2**

#### **Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens**

2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Gesellschaft ist die

- 2.1.1 Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
  - 2.1.2 Förderung der Bildung;
  - 2.1.3 Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes;
  - 2.1.4 Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - 2.1.5 die Förderung von Kunst und Kultur;
  - 2.1.6 die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
  - 2.1.7 Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke.
- 2.2 Die Gesellschaft verwirklicht ihre Satzungszwecke insbesondere durch
- 2.2.1 das Ermöglichen von kurz- und mittelfristigen zivilgesellschaftlichen Engagements in akuten Krisensituationen;
  - 2.2.2 das Ermöglichen von kurz- und mittelfristigen zivilgesellschaftlichen Engagements von Personen oder Institutionen ohne zur Verfügung stehende geeignete steuerbegünstigte oder gemeinnützige Strukturen im Sinne der §§ 51, 59, 60 und 61 AO;
  - 2.2.3 Koordination von Hilfen und Bereitstellung von Infrastruktur (z.B. Versorgung der o.g. Personenkreise mit Lebensmitteln und Kleidung sowie medizinische Versorgung);
  - 2.2.4 den Erfahrungs- und Wissensaustausch, wie kurz- und mittelfristigen zivilgesellschaftlichen Engagements in akuten Krisensituationen effektiv realisiert werden kann;
  - 2.2.5 den Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes, um zivilgesellschaftliches Engagement noch effektiver zu gestalten;

- 2.2.6 das Ermöglichen finanzieller Transaktionen von Spender\*innen an gemeinnützige Initiativen und Organisationen, insbesondere die Abwicklung von Spendentätigkeiten;
  - 2.2.7 die Bildung und Befähigung Engagierter, entstandene kurz- und mittelfristige Engagement-Strukturen in nachhaltige Strukturen zivilgesellschaftlichen Engagements zu überführen;
  - 2.2.8 die Durchführung von Kunstausstellungen;
  - 2.2.9 die Umsetzung oder Unterstützung humanitärer Tätigkeiten und Tätigkeiten zur Förderung der Allgemeinheit (im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO) bezüglich der unter § 2.1 genannten Zwecke.
- 2.3 Der Gesellschaftszweck kann zudem durch die Mittelweitergabe an Körperschaften (im Sinne von § 58 Nr. 1 AO) im In- und Ausland, zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke verwirklicht werden. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Die Auswahl der Organisationen erfolgt nach Ermessen der Geschäftsführung. Die Zwecke können sowohl im Inland als auch im Ausland umgesetzt werden.
- 2.4 Die Gesellschaft kann ihre Arbeitskräfte, Räume und Einrichtungen anderen steuerbegünstigten Körperschaften für die steuerbegünstigten Zwecke im Sinne dieser Satzung unentgeltlich zur Verfügung stellen (im Rahmen von § 58 AO). Die Gesellschaft kann ihre Zwecke mithilfe von Hilfspersonen verwirklichen (§ 57 AO).
- 2.5 Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen der Gesellschaft besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- 2.6 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, sie erwerben, die Geschäftsführung für solche Unternehmen übernehmen sowie Zweigniederlassungen errichten, aber nur im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot**

- 3.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

#### **Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Phineo gAG – eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin) unter der Handelsregister-Nummer HRB 123682 B und geschäftsansässig Anna-Louisa-Karsch-Str. 2, 10178 Berlin – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12.2022.

#### **§ 6**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

- 6.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend).
- 6.2 Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt.

#### **§ 7**

#### **Organe**

Die Gesellschaft hat bis zu drei Organe:

- die Geschäftsführung;
- die Gesellschafterversammlung;

- den Beirat, wenn die Gesellschafterversammlung es beschließt.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- 8.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 8.2 Die Gesellschafter können allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Ein Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft einzeln, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder die Gesellschafter ihm Einzelvertretungsbefugnis erteilt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 8.3 Die Gesellschafter können durch Einzelweisungen oder eine Geschäftsordnung Geschäftsführungsmaßnahmen von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.
- 8.4 Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen
- 8.4.1 die Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des Gesellschaftsvermögens, die der Gesellschaft zur dauerhaften Nutzung in der Vermögensverwaltung zugewendet worden sind;
  - 8.4.2 der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken;
  - 8.4.3 die Gründung von oder Beteiligung an Gesellschaften sowie die Errichtung von Zweigniederlassungen;
  - 8.4.4 die Aufnahme oder die Gewährung von Darlehen;
  - 8.4.5 die Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
  - 8.4.6 die Zusage von Ruhegeldern oder Pensionen;
  - 8.4.7 die Erteilung oder der Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
  - 8.4.8 Geschäfte mit einem Gesellschafter oder einem Angehörigen eines Gesellschafters im Sinne des § 15 der Abgabenordnung sowie Geschäfte mit Gesellschaften, die von den bezeichneten Personen unmittelbar oder mittelbar beherrscht werden;
  - 8.4.9 die Übernahme der Verwaltung von treuhänderischen Stiftungen.

8.4.10 Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die u.a. die Durchführung weiterer Geschäfte von der Genehmigung der Gesellschafterversammlung abhängig machen kann.

8.5 Für die Liquidatoren gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

## **§ 9**

### **Gesellschafterversammlung**

9.1 Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.

9.2 Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt regelmäßig über die

9.2.1 Feststellung des Jahresabschlusses;

9.2.2 Berufung und Abberufung der Geschäftsführer;

9.2.3 Entlastung der Geschäftsführung;

9.2.4 Wahl eines Abschlussprüfers.

9.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind zu berufen, wenn ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Das Verlangen muss von einem Gesellschafter gegenüber einem Geschäftsführer der Gesellschaft erklärt werden. § 50 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung findet Anwendung.

9.4 Die Einberufung zu Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder in Textform (insbesondere per E-Mail).

9.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 90 Prozent des Stammkapitals anwesend oder stimmberechtigt vertreten sind. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

- 9.6 Bei der Beschlussfassung kann sich ein Gesellschafter durch einen Mitgesellschafter vertreten lassen. Andere Bevollmächtigte können durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden. Die Vollmachten sind schriftlich, per E-Mail oder per Telefax zu erteilen.
- 9.7 Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

## **§ 10**

### **Optionaler Beirat**

- 10.1 Die Gesellschafterversammlung kann die Errichtung eines Beirats beschließen.
- 10.2 Der Beirat berät die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er wirkt an der strategischen Planung mit, die von der Geschäftsführung vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird. Zu den Aufgaben des Beirats gehört insbesondere die Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung bei der Auswahl geeigneter einzelner Maßnahmen zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks („Mittelverwendung“).
- 10.3 Der Beirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden; eine Wiederwahl ist zulässig. Die von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Beirats sollen über Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft verfügen.
- 10.4 Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten nur Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.
- 10.5 Die Mitglieder des Beirats können ihr Amt durch schriftliche Mitteilung an den Beiratsvorsitzenden und in dessen Fall an die Geschäftsführung niederlegen. Sie können durch die Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund mit unverzüglicher Wirkung abberufen werden. Sofern der Beirat nicht mehr vollzählig ist, wird seine Beschlussfähigkeit hierdurch nicht berührt.
- 10.6 Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Beirats werden namens des Beirats von seinem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- 10.7 Auf den Beirat findet § 52 Abs. 1 GmbHG nur Anwendung, solange und soweit die Gesellschafter dies mit satzungsändernder Mehrheit beschließen.
- 10.8 Der Beirat soll mindestens einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf tagen. Die Einberufung erfolgt nach dem für Gesellschafterversammlungen geltenden Verfahren. Die

Einberufung und die Leitung der Sitzungen obliegen dem Vorsitzenden des Beirats. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teil, wenn und soweit dieser nichts Abweichendes beschließt. Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10.9 Das Ergebnis der Beratungen und die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern des Beirats und der Geschäftsführung zu übermitteln.

10.10 Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 11 Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 12 Verfügungen**

12.1 Die Abtretung von Geschäftsanteilen und von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke bietet. Der verfügende Gesellschafter ist bei der Beschlussfassung zur Stimmabgabe berechtigt. Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn Abtretungen zugunsten von Mitgesellschaftern erfolgen.

12.2 Die Belastung von Geschäftsanteilen einschließlich der Bestellung eines Nießbrauchsrechts, der Begründung von Treuhandverhältnissen oder Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Geschäftsanteil oder Teilen davon ist unzulässig.

## **§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen**

13.1 Es können eingezogen werden:

13.1.1 der Gesellschaft gehörende Geschäftsanteile;

13.1.2 Geschäftsanteile oder Teilgeschäftsanteile, wenn der Gesellschafter zustimmt;

- 13.1.3 ohne Zustimmung des Gesellschafters (Zwangseinziehung):
- 13.1.3.1 Geschäftsanteile, an denen eine Unterbeteiligung bestellt worden ist;
  - 13.1.3.2 Geschäftsanteile, die ohne Zustimmung der Gesellschaft in eine eheliche Gütergemeinschaft gelangen;
  - 13.1.3.3 Geschäftsanteile eines Gesellschafters, in dessen Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;
  - 13.1.3.4 alle Geschäftsanteile eines Gesellschafters, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
  - 13.1.3.5 alle Geschäftsanteile eines kündigenden Gesellschafters;
  - 13.1.3.6 alle Geschäftsanteile eines Gesellschafters, dessen Auflösungsklage gemäß § 140 HGB rechtskräftig abgewiesen wurde
  - 13.1.3.7 alle Geschäftsanteile, die bei Tod eines Gesellschafters nicht spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod ausschließlich auf Mitgesellschafter des verstorbenen Gesellschafters übergegangen sind, an die nach § 12.1 der Geschäftsanteil auch ohne Zustimmung der Gesellschaft abgetreten werden kann.
- 13.2 Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß vorstehendem § 13.1 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- 13.3 Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Zwangsvollstreckung in einen Geschäftsanteil den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den betreffenden Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen; er muss sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewandte auf seinen Abfindungsanspruch anrechnen lassen.
- 13.4 Die Zwangseinziehung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu erklären, nachdem alle Gesellschafter von einem Einziehungsgrund Kenntnis erlangt haben, andernfalls ist das Einziehungsrecht aus diesem Anlass verwirkt. Im Einziehungsbeschluss ist die Folge der Einziehung anzugeben (Kapitalherabsetzung, Aufstockung bestehender Anteile oder Neuschaffung eines entsprechenden Anteils). Die Einziehung wird wirksam

mit Mitteilung des Einziehungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter. Dies gilt auch, wenn die Einziehung aufgrund der Kündigung eines Gesellschafters erfolgt.

- 13.5 Der betroffene Gesellschafter erhält insbesondere unter Berücksichtigung des Zwecks der Gesellschaft, soweit rechtlich zulässig und gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich, eine Entschädigung einheitlich nur in Höhe der auf ihn entfallenden Stammeinlage, soweit diese geleistet ist; § 3.2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Abfindung ist innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung zur Einziehung fällig und bis dahin nicht zu verzinsen. Sicherheit kann der betroffene Gesellschafter nicht verlangen. Im Falle der Einziehung aufgrund Kündigung ist das Abfindungsentgelt innerhalb von einem Jahr nach Wirksamkeit der Kündigung zu leisten. Die Wirksamkeit der Einziehung ist nicht davon abhängig, dass das Abfindungsentgelt gezahlt ist.
- 13.6 Die §§ 30 und 33 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind zu beachten.
- 13.7 Anstelle der Zwangseinziehung können die Gesellschafter beschließen, dass Geschäftsanteile auf einen durch Beschluss bestimmten Gesellschafter, Dritten oder die Gesellschaft zu übertragen sind. Der Geschäftsführer ist ermächtigt, namens der Gesellschaft auf Rechnung des betroffenen Gesellschafters die Zwangsabtretung durchzuführen. Die vorstehenden Bestimmungen zur Einziehung gelten entsprechend.

## **§ 14**

### **Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

- 14.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 14.2 Jeder Gesellschafter kann seine Gesellschaftsbeteiligung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, erstmals jedoch zum 31.12.2027 kündigen. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Wirksamkeitsvoraussetzung) gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Zugangs bei der Geschäftsführung maßgebend.
- 14.3 Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Ist eine Teilung des Geschäftsanteils nicht möglich, so ist der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter als Mitberechtigte im Sinne des § 18 GmbHG zu übertragen. Die übrigen Gesellschafter sind zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet. § 13 gilt entsprechend.

- 14.4 Die übrigen Gesellschafter können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen verlangen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen übernahmebereiten Gesellschafter, auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere übernahmebereite Dritte(n) überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.

## **§ 15**

### **Tod eines Gesellschafters, mehrere Beteiligte**

- 15.1 Im Fall des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Sein Geschäftsanteil geht auf seine Erben über, sofern diese Mitgesellschafter sind.
- 15.2 Erben, welche nicht Gesellschafter sind, sind verpflichtet, die von Todes wegen übernommenen Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander unter Einräumung einer dreißigtägigen Frist mit Wirkung per Todestag zur Abtretung anzubieten, wobei der Abtretungspreis unter Beachtung der §§ 13.5, 3.2 zu bestimmen ist. Wird das Angebot von keinem der übrigen Gesellschafter in der dreißigtägigen Frist angenommen, geht der Geschäftsanteil mit Wirkung per Todestag auf die Erben des Gesellschafters über, sofern nicht die Einziehung gemäß § 13 beschlossen wird. Wenn in den vorgenannten Fällen nicht jeder der verbleibenden Gesellschafter von dem ihm eingeräumten Recht auf anteilige Übernahme der Geschäftsanteile Gebrauch macht, wachsen diese Rechte den übernahme-willigen Gesellschaftern anteilig zu. Falls nur ein Gesellschafter von diesem Recht Gebrauch macht, kommen diese Rechte diesem Gesellschafter allein zu. Für die Abtretung der Geschäftsanteile zur Vermächtniserfüllung gelten die Bestimmungen des § 12.
- 15.3 Das Stimmrecht der Erben ruht bis zu deren Legitimation nach Wahl der Gesellschaft durch Vorlage eines Erbscheins oder Ersatzurkunden im Sinne des § 35 der Grundbuchordnung an die Gesellschaft. Mehrere Erben als Mitberechtigte nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung ihrer Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bestellen. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen die Rechte aus dem Geschäftsanteil.

## **§ 16**

### **Änderungen des Gesellschaftsvertrages**

- 16.1 Die Änderung dieses Gesellschaftsvertrags bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss.

- 16.2 Beschlüsse über Änderungen der § 2, § 3 und § 4 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

### **§ 17**

#### **Wettbewerbsverbot**

Der Gesellschafter und der Geschäftsführer sind berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder im fremden Namen für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

### **§ 18**

#### **Gründungskosten**

Den Gesamtgründungsaufwand, insbesondere Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister, der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und deren Bekanntmachung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00.

### **§ 19**

#### **Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.